

LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER

WIE MAN ANTRÄGE FÜR WEINE MIT G.U./G.G.A. ERSTELLT

Diese Informationen sollen die nationalen Behörden bei der Einreichung von Anträgen an die Kommission im Zusammenhang mit der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen von Wein oder Änderungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 unterstützen. Sie hat keinen rechtlichen oder auslegenden Charakter und kann die durch die Gesetzgebung festgelegten Regeln nicht ersetzen, ergänzen oder modifizieren.

Wichtiger Hinweis: Es wird empfohlen, alle persönlichen Daten (einschließlich Personennamen, persönliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen) zu entfernen und z.B. allgemeine E-Mail-Adressen und Namen von Vereinigungen/Abteilungen anstelle von privaten zu verwenden. Alle persönlichen Daten, die angegeben werden, gelten als in einem rechtlichen Vorgang bereitgestellt, unterliegen einer angemessenen Behandlung zum Zweck der Verwaltung eines g.A.-Antrags und sind veröffentlichungspflichtig.

Personenbezogene Daten (falls vorhanden) werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verarbeitet.

Weitere Informationen darüber, wie wir personenbezogene Daten verarbeiten, finden Sie in der folgenden Datenschutzerklärung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/food_safety_and_quality/documents/privacy-statement-gi-registers_en.pdf

ALLGEMEINE PUNKTE

Umfang des Einziges Dokuments und der Produktspezifikation

Das Einzige Dokument:

Gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist das Einzige Dokument eine eigenständige Zusammenfassung der Produktspezifikation. Zu den ausdrücklich geforderten Informationen gehören unter anderem die wesentlichen Merkmale des Produkts, die Verbindung zu dem geografischen Gebiet, eine Zusammenfassung aller spezifischen Weinherstellungspraktiken und aller zusätzlichen obligatorischen Bedingungen oder Beschränkungen (z.B. in Bezug auf die Abfüllung oder Etikettierung).

Das Einzige Dokument soll im Amtsblatt der Europäischen Union in allen Amtssprachen als eigenständiges Dokument veröffentlicht werden. Dementsprechend muss es als präziser Rechtstext verfasst werden, wobei die rechtlichen Konsequenzen, die das Dokument haben wird, zu berücksichtigen sind. Verweise auf Anhänge, nationale Gesetze und Vorschriften, EU-Gesetze, Karten oder andere Dokumente sollten vermieden werden.

Die Produktspezifikation:

Die Produktspezifikation sollte, soweit möglich, als eigenständiges Dokument erstellt werden. Verweise auf Anhänge, nationale Gesetze und Vorschriften, EU-Gesetze, Karten oder andere Dokumente sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Die Produktspezifikation muss präzise und konkret sein und alle obligatorischen Elemente

umfassen, die in Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 aufgeführt sind.

Der Zweck der Produktspezifikation besteht darin, die Produktionserfordernisse des spezifischen Weins zu beschreiben. Sie dient nicht dazu, alle allgemein bestehenden Regeln für die Herstellung von Weinen mit g.U./g.g.A. zusammenzufassen oder zu wiederholen. So ist es beispielsweise nicht erforderlich, in die Produktspezifikation die Regeln für die organoleptische Verkostung (Degustation) oder die für den Weinsektor geltenden steuerlichen oder sozialen Vorschriften mit aufzunehmen.

Grundsätzlich sollte die Produktspezifikation alle einzuhaltenden Regeln aufführen, die einen direkten Einfluss auf das spezifische Weinprodukt mit g.U. oder g.g.A. haben.

Darüber hinaus sollte die Produktspezifikation die sonstigen Elemente enthalten, die in den EU-Verordnungen ausdrücklich aufgeführt sind (z.B. Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation).

Änderungen der Produktspezifikation und/oder des Einzigigen Dokuments

Änderungen der Union:

Wird eine vorgeschlagene Änderung der Produktspezifikation als Änderung der Union gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 betrachtet, gelten die in Artikel 94 und den Artikeln 96 bis 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Regeln für Anträge *mutatis mutandis*.

Ein Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Union enthält ausschließlich Änderungen der Union.

Der Antrag auf eine Änderung der Union muss neben dem konsolidierten und ordnungsgemäß ausgefüllten Einzigigen Dokument folgende Angaben enthalten: den zu ändernden Teil der Produktspezifikationen und des Einzigigen Dokuments, eine ausführliche Beschreibung und die spezifischen Gründe für jede der vorgeschlagenen Änderungen, den Namen des Antragstellers und eine Beschreibung des berechtigten Interesses des Antragstellers sowie den elektronischen Verweis auf die Veröffentlichung der konsolidierten und ordnungsgemäß ausgefüllten Produktspezifikation in der geänderten Fassung (Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34). Informationen bezüglich der geänderten Teile der Produktspezifikation und des Einzigigen Dokuments werden zusammen mit dem aktualisierten Einzigigen Dokument für die Zwecke eines Einspruchsverfahrens veröffentlicht.

Standardänderungen:

Standardänderungen werden von den Mitgliedstaaten, auf die sich das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bezieht, genehmigt und veröffentlicht. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Standardänderungen spätestens einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung der nationalen Zustimmungsentscheidung mit. Eine solche Mitteilung enthält eine Beschreibung der Standardänderungen, eine Zusammenfassung der Gründe, aus denen die Änderungen erforderlich sind, und einen Nachweis, dass die

vorgeschlagenen Änderungen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung 2019/33 als Standard gelten. Im Falle einer Standardänderung, die Änderungen des Einzigen Dokuments mit sich bringt, wird das geänderte Einzige Dokument im Amtsblatt veröffentlicht. Führt die Standardänderung nicht zu einer Änderung des Einzigen Dokuments, wird die Beschreibung der Standardänderung von der Kommission über das öffentliche Modul eAmbrosia veröffentlicht.

Änderungen, die sowohl Änderungen der Union als auch Standardänderungen enthalten:

Es ist ratsam, erst die Standardänderungen der Kommission mitzuteilen. Nach der Abgabe über eAmbrosia sollte die Unionsänderung eingereicht werden. Die Einhaltung dieser Reihenfolge ermöglicht es, dass das Einzige Dokument, das in eAmbrosia eingefügt wird, immer alle Änderungen (Standard und Union) der Produktspezifikation enthält – das Einzige Dokument ist somit immer eine konsolidierte Version. Wenn Sie die Änderungen der Union zuerst einreichen, werden Sie aufgefordert, das Einzige Dokument zu konsolidieren, d.h. die Änderungen aufgrund der Standardänderungen in das Einzige Dokument aufzunehmen, bevor die Änderung der Union im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

Wie sich eAmbrosia im Falle aufeinanderfolgender Änderungen derselben Produktspezifikation verhält:

Sobald der Mitgliedstaat eine Änderung der Union einreicht, die der Prüfung durch die Kommission unterliegt, kann er keinen weiteren Änderungsantrag der Union mehr einreichen, solange die Prüfung durch die Kommission noch andauert und die Verordnung der Kommission zur Genehmigung der Änderung der Union nicht veröffentlicht ist. Treten während des Prüfungszeitraums neue Änderungen an der Produktspezifikation auf, sollte der Mitgliedstaat diese in die laufende Änderung der Union aufnehmen. Im Gegensatz dazu kann der Mitgliedstaat jederzeit eine Standard- und eine vorübergehende Änderung einreichen.

SPEZIFISCHE PUNKTE

I. NAME UND TYP

Für geschützte Ursprungsbezeichnungen schreibt Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vor, dass eine g.U. auf den ***Namen einer Gegend*** oder eines ***bestimmten Ortes*** und in Ausnahmefällen auf den Namen eines Landes beschränkt ist. Daher wird ein zusammengesetzter Name, der aus einem geografischen Namen und einem zusätzlichen Begriff besteht (z.B. Keltertraubensorte, Farbe, traditioneller Begriff), in der Regel im Stadium der rechtlichen Überprüfung abgelehnt.

Die erlaubte Ausnahme ist ein „traditionell verwendeter“ Name, der unter die Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fällt. In diesem Fall muss im Abschnitt „Beschreibung der Verbindung(en)“ der Produktspezifikation und des Einzigen Dokuments ein klarer Nachweis der Verwendung angegeben und erläutert werden.

Darüber hinaus sollte das Kästchen „traditionell verwendeter Name“ in der eAmbrosia-Maske „Allgemeine Informationen“ angekreuzt werden.

Des Weiteren werden Bezeichnungen, die ausschließlich aus dem Familien- oder Weinbergnamen des Antragstellers bestehen und sich auf einen einzelnen Weinberg beziehen, in der Phase der rechtlichen Überprüfung sehr wahrscheinlich abgelehnt, da es sich bei der g.U./g.g.A. um kollektives Recht handelt. Die Verwendung des geschützten Namens muss jedem Erzeuger/Marktteilnehmer, der das Weinbauerzeugnis vermarktet, das in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt wurde, offen stehen (Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Antragstellern, die ihren Familien-/Geschäftsnamen oder den Namen des Weinbergs schützen wollen, wird dringend empfohlen, eine Markeneintragung zu beantragen.

Wird jedoch eine g.U. oder g.g.A., die aus dem Namen des Betriebs des einzigen antragstellenden Erzeugers besteht oder diesen enthält, genehmigt, können andere Erzeuger nicht daran gehindert werden, diesen Namen zu verwenden, sofern sie die Produktspezifikation einhalten.

Der Name, der als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt werden soll, wird **nur in den Sprachen eingetragen**, die zur Beschreibung des betreffenden Produkts in dem abgegrenzten geografischen Gebiet **verwendet werden oder in der Vergangenheit verwendet wurden** (Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission).

Die Sprache kann eine Amtssprache der EU oder eine in dem Mitgliedstaat verwendete Sprache sein (andere Landessprachen eines Mitgliedstaates oder ein Dialekt).

Der Name einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe wird **in der Originalschrift** eingetragen. Besteht die Originalschrift nicht aus lateinischen Schriftzeichen, wird zusammen mit dem Namen in seiner Originalschrift eine Transkription in lateinischen Schriftzeichen eingetragen (Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission).

Für eine geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) kann gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mehr als ein Name in derselben Sprache eingetragen werden. Die Namen sollten synonym und austauschbar sein.

Wenn die g.U./g.g.A. dem *Namen eines Landes* entspricht, müssen die in Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1308/2013 genannten außergewöhnlichen Umstände in der Produktspezifikation und im Einzigem Dokument ausreichend erklärt werden.

Der/die einzutragende(n) Name(n) enthält/enthalten nicht:

- Eine Übersetzung; der Antragsteller kann jedoch versichert sein, dass der Schutz gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 diese einschließt;
- Den Namen einer kleineren oder größeren geografischen Einheit, die als Kennzeichnungsmerkmal dienen kann;
- Einen traditionellen Begriff (siehe Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für deren Auflistung).

Änderung des eingetragenen Namens

Eine Änderung des eingetragenen Namens, dem ein Schutzstatus zugesprochen wurde, kann durch Einreichen einer Unionsänderung erfolgen. Eine solche Änderung sollte gründlich durchdacht, beschrieben und begründet werden, da sie nicht nur Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel hat, sondern auch auf die bilateralen Abkommen zwischen der EU und Drittländern, in die der Weinname aufgenommen werden könnte.

eAmbrosia ermöglicht die Eingabe des geänderten Namens in einem Feld im Abschnitt „Beschreibung und Gründe für Änderungen“. Falls der Name so geändert wird, dass dem eingetragenen Namen eine andere Version des Namens hinzugefügt wird, geben Sie bitte in das erste Feld den bestehenden eingetragenen Namen und in das zweite Feld die neue Version des Namens ein. Falls sich der bestehende eingetragene Name selbst ändert, dann geben Sie in das Feld nur die neue Version des Namens ein.

II. KATEGORIEN VON WEINBAUERZEUGNISSEN

Weinkategorien:

Die Kategorien von Weinbauerzeugnissen sind in Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert.

Bei Anträgen, die sich auf verschiedene Kategorien von Weinbauerzeugnissen beziehen, sind die Einzelheiten, die die Verbindung belegen, für jede Kategorie der betreffenden Weinbauerzeugnisse nachzuweisen (Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission).

III. BESCHREIBUNG DES WEINS

Beschreibung des Weins / der Weine

Die Beschreibung des Weins / der Weine in dem Einzigem Dokument muss die wesentlichen Elemente der Beschreibung des Weins / der Weine in der Produktspezifikation enthalten, einschließlich der analytischen und organoleptischen Merkmale (Farbe, Aroma und Geschmack) des betreffenden Erzeugnisses.

Wenn der Name der g.U. oder g.g.A. eine Reihe von Weinen abdeckt, ist die Beschreibung für jeden einzelnen von ihnen erforderlich, was bedeutet, dass es je nach Herstellungs- oder Reifungsmethode, Rebsorten oder Qualität und Farbe notwendig sein kann, in diesem Abschnitt mehr als eine Beschreibung anzugeben. Diese Beschreibung wird verwendet, um die Verbindung mit dem geographischen Gebiet herzustellen.

Um eine zusätzliche Beschreibung zu erstellen, klicken Sie in eAmbrosia unter „Beschreibung der Weine“ auf den grünen „Plus“-Button.

Die Beschreibung sollte in wissenschaftlichem Stil und in der Sprache eines Weinexperten (Önologen), eines Chemikers und/oder eines Agrarwissenschaftlers/Winzers verfasst sein. Verwenden Sie keine PR-Formulierungen und keine touristische Sprache und vermeiden Sie jegliche Behauptungen über die Eigenschaften des Produkts, die nicht durch wissenschaftliche Fakten untermauert sind.

Die Beschreibung muss es ermöglichen, den Wein klar und eindeutig zu identifizieren. Die Beschreibung muss mit den Informationen übereinstimmen, die in eAmbrosia unter dem Abschnitt „Verbindung mit dem geografischen Gebiet“ angegeben sind, sollte sich aber nicht wiederholen.

Die Beschreibung des Weins / der Weine muss folgende Punkte abdecken:

- bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung: ihre wichtigsten analytischen und organoleptischen Merkmale;
- bei g.g.A.-Weinen: ihre wichtigsten analytischen Merkmale sowie eine Bewertung oder Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften.

Die Beschreibung sollte so abgefasst werden, dass die gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission für die analytische und organoleptische Prüfung zuständige Stelle die Konformität des Weins überprüfen kann.

Analytische und organoleptische Merkmale

Die Beschreibung der analytischen Merkmale im Einzigsten Dokument muss die wesentlichen Elemente der in der Produktspezifikation definierten analytischen Merkmale enthalten. Die Vorlage in eAmbrosia schlägt bereits eine Tabelle mit bestimmten Werten vor, die Sie ausfüllen können. Falls Sie sich dafür entscheiden, eines der Felder in der Tabelle leer zu lassen, müssen Sie darauf hinweisen, dass die fehlenden Werte standardmäßig die in der EU-Gesetzgebung vorgesehenen rechtlichen Beschränkungen einhalten. Beispielsweise könnte angegeben werden, dass die geltenden Mindest- und Höchstwerte die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission festgelegten Werte sind.

Die verpflichtende analytische und organoleptische Prüfung, die in Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vorgesehen ist, sollte die folgenden charakteristischen Eigenschaften abdecken:

- Gesamtalkoholgehalt und vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtzucker als Fruktose und Glukose (einschließlich etwaiger Saccharose bei Perlweinen und Schaumweinen),
- Gesamtsäuregehalt,
- flüchtige Säure,
- Gesamtschwefeldioxid,
- Kohlendioxid, im Falle von Perl- und Schaumweinen,
- alle anderen charakteristischen Eigenschaften, die in den Rechtsvorschriften oder Produktspezifikationen des Mitgliedstaates vorgesehen sind, und
- eine organoleptische Prüfung, die das Erscheinungsbild, den Geruch und den Geschmack umfasst.

Ausnahmeregelungen für den Gehalt an Schwefeldioxid und flüchtiger Säure

Für den Fall, dass der Wert für **Schwefeldioxid** die Grenzwerte der EU-Verordnung überschreitet, prüfen Sie bitte Anhang I Teil B der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019. Die Liste der Ausnahmen für den Schwefeldioxidgehalt von Wein ist in Nummer A.2 des genannten Anhangs enthalten. Bei Weinen mit g.U. und g.g.A. können bestimmte Teile dieser Liste geändert werden, um neue Weine aufzunehmen oder wenn die Produktionsbedingungen der (*bereits aufgeführten*) Weine geändert werden oder die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geändert wird. Die Mitgliedstaaten reichen bei der Kommission einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission ein und stellen alle erforderlichen technischen Informationen über die betreffenden Weine zur Verfügung, einschließlich ihrer Produktspezifikationen und der jährlich erzeugten Mengen. Sollte die Kommission eine Ausnahme von dieser Regel für den g.U./g.g.A.-Wein nicht genehmigen, nachdem der betreffende Mitgliedstaat die Aufnahme weiterer Ausnahmen (gemäß Anhang I Teil B Nummer A.3) beantragt hat, darf der Teil der Erzeugung des g.U./g.g.A.-Weins, der den vorgeschriebenen maximalen Gesamtschwefeldioxidgehalt nicht einhält, nicht in Verkehr gebracht werden.

Für den Fall, dass der Wert für den Gehalt an flüchtiger Säure die Grenzen der EU-Verordnung überschreitet, lesen Sie bitte Anhang I Teil C der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission. Anhang I Teil C Punkt 3 erlaubt es den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von diesen Grenzwerten zu gewähren, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission diese Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 und innerhalb eines Monats nach dem Datum der Gewährung der Ausnahmeregelung mitzuteilen. Solange die Kommission die Mitteilung nicht erhält und diese Informationen nicht auf ihrer Website veröffentlicht, darf der Teil der Erzeugung des Weins mit g.U./g.g.A., der den vorgeschriebenen Höchstgehalt an flüchtiger Gesamtsäure nicht einhält, nicht in Verkehr gebracht werden.

In beiden oben genannten Fällen verwenden Sie für die Kommunikation mit der Kommission bitte die folgende E-Mail-Adresse:

AGRI-G2@ec.europa.eu

IV. VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG VON WEIN

Spezielle önologische Verfahren

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/34 der Kommission sollte die Beschreibung der önologischen Verfahren in dem Einzigsten Dokument/der Produktspezifikation gegebenenfalls die *produktspezifischen* önologischen Verfahren, die zur Herstellung des Weins bzw. der Weine verwendet werden, sowie die zutreffenden Beschränkungen bei der Herstellung umfassen.

Es gibt drei Arten von önologischen Verfahren:

- die speziellen önologischen Verfahren,
- die zutreffenden Einschränkungen bei der Herstellung der Weine und
- im weiteren Sinne die Weinbaupraktiken (Systeme der Rebenerziehung, Weinlese usw.).

Maximale Erträge:

Die maximalen Erträge sollten ausgedrückt werden entweder

- in Kilogramm Trauben pro Hektar oder
- in Hektoliter des Endprodukts (Wein) pro Hektar.

Je nach Herstellungsverfahren der Produkte könnte es notwendig sein, in diesem Abschnitt mehr als einen maximalen Ertrag anzugeben. Um einen zusätzlichen maximalen Ertrag einzugeben, klicken Sie auf den grünen Button „Plus“.

V. ABGEGRENZTES GEOGRAPHISCHES GEBIET

Definition des abgegrenzten Gebiets:

Gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission ist das abgegrenzte geografische Gebiet genau und eindeutig zu definieren, wobei so weit wie möglich auf physische oder Verwaltungsgrenzen Bezug genommen wird.

So könnte das Gebiet zum Beispiel mit Verweisen auf physische Grenzen (z.B. Flüsse, Straßen, Berge usw.) oder Verwaltungsgrenzen (z.B. Bundesländer, Städte usw.) beschrieben werden. Die Beschreibung muss klar sein, damit die Erzeuger, die zuständigen Behörden und die Kontrollorgane feststellen können, ob die Tätigkeiten in dem begrenzten geografischen Gebiet durchgeführt werden. Allgemeine Begriffe und Beschreibungen sollten vermieden werden.

Das geografische Gebiet muss mit Blick auf die Verbindung zwischen dem Ort und dem Produkt abgegrenzt werden. Zu bevorzugen ist ein zusammenhängendes und homogenes Gebiet, das die besonderen Merkmale der Umgebung aufweist, was für den Nachweis der Verbindung entscheidend ist.

Die Lokalisierung sollte vorzugsweise durch eine geographische Karte ergänzt werden, die in eAmbrosia hochgeladen werden kann.

Die g.U./g.g.A. sind als **kollektives geistiges Eigentumsrecht** zu verstehen, daher wird die Abgrenzung eines geographischen Gebietes, das sich nur auf einen einzelnen Weinberg im Besitz des Antragstellers erstrecken würde, in der Regel in der Phase der rechtlichen Überprüfung des Antrags abgelehnt. Falls es **sich bei dem Antragsteller um einen Einzelerzeuger handelt**, muss der Nachweis erbracht werden, dass das abgegrenzte Gebiet natürliche (und menschliche) Faktoren aufweist, die sich deutlich von der Umgebung

unterscheiden und die Eigenschaften des Endprodukts (Wein) im Vergleich zum benachbarten Gebiet beeinflussen. Ferner müsste man nachweisen, dass der Antragsteller der einzige Produzent ist, der bereit ist, einen Antrag zu stellen (Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission), und dass es andere Produzenten gibt, die bereits in dem Gebiet etabliert sind, oder dass es eine realistische Möglichkeit für andere Produzenten gibt, sich in Zukunft in dem Gebiet zu etablieren.

Die Produktion muss in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen (Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist jedoch in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission festgelegt. Die Gesetzgebung sieht mehrere Möglichkeiten vor, von der Produktion in dem abgegrenzten Gebiet abzuweichen. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch den Abschnitt „Weitere Bedingungen“.

VI. KELTERTRAUBENSORTEN

Die g.U./g.g.A.-Weine müssen aus Keltertraubensorten hergestellt werden, die gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 klassifiziert sind.

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind alle zugelassenen Keltertraubensorten in der Produktspezifikation anzugeben.

VII. BESCHREIBUNG DER VERBINDUNG(EN)

Die Beschreibung der Verbindung:

- zwischen der Qualität und den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geografischen Umfeld (im Falle einer g.U.) (Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013);
- zwischen dem geografischen Ursprung und der jeweiligen besonderen Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.) (Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

ist die wichtigste Grund für die Entscheidung der Kommission, den Namen als g.U. oder g.g.A. einzutragen. Die „Verbindung zu dem geographischen Gebiet“ ist der wichtigste Abschnitt des Einzigen Dokuments; sie ist das Kernstück der Begründung für die Gewährung von geistigen Eigentumsrechten an dem Namen. Aus diesem Abschnitt muss hervorgehen, dass es sich bei dem Namen nicht nur um eine vage Herkunftsangabe handelt, sondern um den Namen eines bestimmten Erzeugnisses, das einen inneren Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet aufweist.

Daher muss die Beschreibung der Verbindung präzise und spezifisch sein und sollte unwichtige Informationen weglassen. Die bereitgestellten Informationen müssen eine klare Verbindung zwischen den Besonderheiten des geografischen Gebiets und den typischen Merkmalen des Weins herstellen.

Je nach Herstellungs- oder Reifungsmethode, Traubensorten, Qualität, Farbe, Art des Ortes oder einem besonderen Ereignis, das einen Zusammenhang mit der Geschichte des Produkts hat, kann es erforderlich sein, mehr als eine Beschreibung in diesem Abschnitt vorzunehmen. Es könnte zum Beispiel einen Abschnitt für jeden traditionellen Begriff im Zusammenhang mit der g.U./g.g.A. geben.

Bei Anträgen für verschiedene Kategorien von Weinbauerzeugnissen sind die Einzelheiten, welche die Verbindung belegen, für jedes der betreffenden Weinbauerzeugnisse nachzuweisen (Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission).

Die Beschreibung der Verbindung mit dem geographischen Gebiet in dem Einzigem Dokument muss die wesentlichen Elemente der Beschreibung der Verbindung mit dem geographischen Gebiet in der Produktspezifikation enthalten.

Im Falle eines Antrags auf eine g.g.A. sollte der Beschreibung der Verbindung eine Erklärung beigelegt werden, aus der hervorgeht, auf welchem der angegebenen Faktoren (spezifische Qualität, Ansehen oder andere dem geografischen Ursprung des Erzeugnisses zurechenbare Eigenschaften) die ursächliche Verbindung beruht (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission).

A. Einzelheiten zum geografischen Gebiet

(i) Für Weine mit g.U.

Bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung sollten die Angaben zum geografischen Gebiet die Einzelheiten des geografischen Umfelds und insbesondere die **dort vorhandenen natürlichen und menschlichen Faktoren** umfassen, mit denen die Qualität und die Eigenschaften des Erzeugnisses im Wesentlichen oder ausschließlich verbunden sind (Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission).

- Natürliche Faktoren

Natürliche Faktoren sind die für die Verbindung relevanten Merkmale des definierten geografischen Gebiets. Dazu können pedoklimatische Merkmale wie Topographie, Klima, Boden, Niederschlag, Exposition, Höhe, Temperaturschwankungen bei Tag und Nacht usw. gehören.

- Menschliche Faktoren

Zu den menschlichen Faktoren können das „savoir faire“ der lokalen Produzenten oder jeder andere menschliche Einfluss gehören, der sich auf die Endqualität des Produkts auswirkt. Das „savoir faire“ muss ein spezielles und besonderes Wissen/Können sein: Eine normale Produktion reicht nicht aus.

(ii) Für g.g.A.-Weine

Bei g.g.A.-Weinen sollten die Angaben zum geografischen Gebiet die Beschreibung des geografischen Umfelds umfassen. Eine solche Beschreibung kann die pedoklimatischen

Merkmale wie Topographie, Klima, Boden, Niederschlag, Exposition, Höhe oder weitere Elemente umfassen, die Einfluss auf die Endqualität des Produkts haben können.

B. Produktbeschreibung

Bei Weinen mit g.U. sollte dieser Abschnitt eine zusammenfassende Beschreibung der Qualität/speziellen Eigenschaften des Weins enthalten. Die Beschreibung sollte mit dem Abschnitt „Beschreibung der Weine“, dem Abschnitt „Spezielle önologische Verfahren“, dem Abschnitt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“, dem Abschnitt „Maximale Erträge“ und dem Abschnitt „Keltertraubensorte(n)“ übereinstimmen.

Bei g.g.A.-Weinen sollte das Einzige Dokument gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission Details zur Qualität, zum Ansehen oder zu anderen spezifischen Merkmalen des Produkts, die seinem geografischen Ursprung zuzuordnen sind, enthalten. Das können zum Beispiel Belege der Reputation (mit begleitenden Informationen wie Artikeln, Monographien, Kochbüchern, Speisekarten, ...) oder andere Unterscheidungsmerkmale sein, die eine Verbindung zwischen dem Produkt und dem abgegrenzten Gebiet herstellen können. Wie bei Weinen mit g.U. sollte die Übereinstimmung mit anderen Abschnitten der Produktspezifikationen/des Einzigen Dokuments gewährleistet sein.

C. Ursächlicher Zusammenhang

Die ursächliche Wechselwirkung bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen den Merkmalen des geografischen Gebiets (mit den ihm eigenen natürlichen und/oder menschlichen oder sonstigen Faktoren) und der Qualität, dem Ansehen oder anderen spezifischen (z.B. organoleptischen/analytischen) Eigenschaften des Weins, auf den sich der Antrag bezieht (Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission). In diesem Abschnitt sollte klar beschrieben werden, wie die geographische Herkunft die Qualität des Weins prägt (z.B. wie die Zusammensetzung des Bodens den Säuregehalt beeinflusst oder wie das Vorhandensein von Wäldern oder großen Wasserflächen die Temperatur abkühlt und sich dadurch auf die Reifung der Trauben auswirkt usw.).

Was die Reputation oder andere Merkmale betrifft, so muss der Zusammenhang mit dem geografischen Ursprung eindeutig nachgewiesen werden (z.B. wie die Qualität des Weins durch für seine Herstellung günstige Bedingungen beeinflusst wird und wie dies zum Ansehen des Weins beigetragen hat).

Formulierungsvorschläge:

Vermeiden Sie subjektive und unpräzise Beschreibungen wie „köstlich“, „perfekt“, „schmackhaft“, „schön“ usw. und vermeiden Sie Übertreibungen und unwissenschaftliche Superlative: „bester“, „begehrteste“ usw.

❗ *Erwähnen Sie die besonderen Merkmale des Gebiets und grenzen Sie es von den umliegenden Gebieten ab, insbesondere wenn das Gebiet an ein anderes Gebiet mit g.U./g.g.A. angrenzt.*

❗ *Nehmen Sie keine Merkmale des geografischen Gebiets auf, die keinen Einfluss auf die Besonderheit des Produkts haben. Verwenden Sie keine verallgemeinernde oder phantasievolle Terminologie wie z.B. „wunderschöne Landschaft“.*

❗ *Vermeiden Sie allgemeine Aussagen über „das Mikroklima“ und „geringe Niederschläge“ etc. Die Aussagen sollten präzise sein: Geben Sie die durchschnittliche Niederschlagsmenge in mm an (sofern dies für das spezifische Produkt relevant ist); erläutern Sie, welche Aspekte des Klimas sich auf das Produkt auswirken usw.*

❗ *Die Erläuterungen sollten mit den Abschnitten „Beschreibung der Weine“ und „Abgrenzung des geographischen Gebiets“ übereinstimmen.*

VIII. WEITERE BEDINGUNGEN

Dieser Abschnitt fasst alle für die jeweilige g.U./g.g.A. geltenden Anforderungen/Bedingungen zusammen, die nicht bereits an anderer Stelle in der Produktspezifikation erwähnt sind.

Es sollten jedoch **keine** Anforderungen beschrieben werden, die in den nationalen oder EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind und allgemein für die Erzeuger gelten, unabhängig von der betreffenden g.U. oder g.g.A. Stattdessen sollte dieser Abschnitt die Regeln enthalten, die nur für die jeweilige g.U./g.g.A. **spezifisch** sind. Wenn sich diese Regeln ändern, müssen die Hersteller unter Umständen eine Änderung der Produktspezifikation beantragen.

Diese Anforderungen müssen objektiv, nichtdiskriminierend und mit dem EU-Recht vereinbar sein. So sollten z.B. Beschränkungen vermieden werden, die für bestimmte Dienstleistungen (z.B. Abfüllung) den Einsatz konkreter Marktteilnehmer vorschreiben oder die Mitgliedschaft in einer Organisation erfordern, die befugt ist, einem Antragsteller die Mitgliedschaft zu verweigern.

Der rechtliche Rahmen der weiteren Bedingungen muss angegeben werden:

Diese Anforderungen/Bedingungen/Ausnahmeregelungen müssen definiert werden:

- hinsichtlich der EU-Gesetzgebung: zum Beispiel die spezifischen Anforderungen nach Kapitel IV Abschnitt I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission oder die Ausnahmeregelungen nach Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission fallen in diese Kategorie des Rechtsrahmens;

- hinsichtlich der nationalen Gesetzgebung: Wenn die Anforderungen/Bedingungen in der nationalen Gesetzgebung (und nicht auf EU-Ebene) definiert sind, ist diese Kategorie des rechtlichen Rahmens zu wählen;

- hinsichtlich der von einer Organisation, die die g.U./g.g.A. verwaltet, festgelegten Regeln, sofern dies von den Mitgliedstaaten vorgesehen ist: Wenn die Anforderungen/Bedingungen von der Organisation, die die g.U./g.g.A. verwaltet, in der Produktspezifikation festgelegt werden (und weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene), ist diese Kategorie des rechtlichen Rahmens zu wählen.

Verschiedene Arten weiterer Bedingungen können auftreten:

(i) Ausnahmeregelungen für die Produktion in dem abgegrenzten geographischen Gebiet

Gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss die Herstellung von Weinen mit g.U./g.g.A. in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission definiert jedoch bestimmte Bedingungen, unter denen ein Produkt, das eine g.U. oder g.g.A. trägt, außerhalb dieses Gebietes zu Wein verarbeitet werden darf, wenn die Produktspezifikation dies vorsieht:

- Produktion in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden abgegrenzten Gebiets;
- Produktion in einem Gebiet, das sich innerhalb derselben Verwaltungseinheit oder in einer benachbarten Verwaltungseinheit befindet, in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;
- im Falle einer grenzübergreifenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe oder wenn ein Abkommen über Kontrollmaßnahmen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern besteht, die Herstellung von Wein mit g.U./g.g.A. in einem Gebiet, das in unmittelbarer Nähe des betreffenden abgegrenzten Gebiets liegt;

Zwei weitere Ausnahmeregelungen sind im selben Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vorgesehen:

- ein Produkt darf außerhalb der unmittelbaren Nähe des betreffenden abgegrenzten Gebiets zu Schaumwein oder Perlwein mit einer g.U. hergestellt werden, wenn diese Praxis vor dem 1. März 1986 angewandt wurde. In diesem Fall sollte ein Nachweis erbracht werden, dass diese Vorgehensweise vor dem 1. März 1986 bestand.
- bei Likörweinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Málaga“ und „Jerez-Xérès-Sherry“ darf der aus der Rebsorte Pedro Ximénez gewonnene Most aus getrockneten Trauben, dem zur Verhinderung der Gärung neutraler Alkohol aus der Weinrebe zugesetzt wurde, aus der Region „Montilla-Moriles“ stammen.

Aus dem Einzigsten Dokument sollte klar hervorgehen, welche der oben genannten Situationen zutrifft, und das Gebiet sollte detailliert, präzise und eindeutig abgegrenzt werden.

(ii) Verpackung innerhalb des abgegrenzten Gebiets

Das Abfüllen und Verpacken von Produkten mit g.U./g.g.A. ist nicht Teil der Produktion, die in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen muss. Falls solche Aktivitäten durch Produktspezifikationen eingeschränkt werden, könnten solche Bestimmungen gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs und gegen die diesbezüglichen EU-Bestimmungen

verstoßen. Aus diesem Grund verlangt Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission eine besondere Begründung für eine solche Einschränkung.

Wird in einer Produktspezifikation angegeben, dass die Verpackung des Erzeugnisses einschließlich der Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet oder in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden abgegrenzten Gebiets erfolgen muss, so ist diese Anforderung für *das betreffende Erzeugnis* zu begründen. Sie hat ferner eine Begründung zu enthalten, aus der hervorgeht, warum im konkreten Fall die Verpackung in dem betreffenden geographischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu sichern, den Ursprung zu gewährleisten oder die Kontrolle zu gewährleisten, wobei das Unionsrecht, insbesondere das über den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr, zu berücksichtigen ist.

Die Begründung sollte nicht allgemein sein, sondern sich auf das betreffende Produkt konzentrieren (z.B. Qualitäten, die beschädigt werden könnten, mögliche Probleme bei der Kontrolle dieses Produkts aufgrund spezifischer Anforderungen, die sich von denen anderer Produkte unterscheiden), und sie sollte die Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung erläutern.

Im Falle einer Änderung der Produktspezifikation, durch die eine Abfüllbeschränkung eingeführt wird, die den Erzeugern zuvor nicht auferlegt wurde, sollte eine ausführliche, für diesen Fall spezifische Begründung vorgelegt werden, in der erläutert wird, warum die Abfüllung in dem Gebiet jetzt notwendig geworden ist, während dies nicht der Fall war, als der Weinname erstmals als g.U./g.g.A. geschützt wurde.

Im Falle einer Freistellung der „traditionellen Abfüller“ ist zum Schutz der bereits bestehenden Rechte derjenigen, die traditionell außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets abgefüllt haben, darauf hinzuweisen, dass Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 besagt, dass die in der Produktspezifikation festgelegten Anforderungen objektiv, nicht diskriminierend und mit dem Unionsrecht vereinbar sein müssen. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass Artikel 40 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorsieht, dass die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte jede Diskriminierung von Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union ausschließt. Daher muss eine solche Bedingung sehr gut und zufriedenstellend begründet werden, um mögliche rechtliche Beschwerden von Abfüllern außerhalb des Gebiets zu vermeiden.

Beachten Sie auch, dass die Rechtfertigung der Anforderung, den Wein innerhalb des geografischen Gebiets abzufüllen, nicht aus einem allgemeinen Verweis auf das berufliche Engagement und die Fähigkeiten der Produktionsunternehmen in dem abgegrenzten Gebiet bestehen darf. Ein solches Argument ist nicht akzeptabel, da es voraussetzt, dass es den Abfüllern außerhalb der Region an Fähigkeiten und beruflichem Engagement mangelt und dass die Kontrollen durch die zuständigen Behörden/Kontrollorgane außerhalb der Grenzen des abgegrenzten Gebiets nicht funktionieren.

(iii) Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung

Auf der Grundlage von Artikel 58 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission kann die Verwendung der nachstehend genannten Angaben in der Produktspezifikation vorgeschrieben, verboten oder eingeschränkt werden:

- Jahrgang (Artikel 49 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission);
- Name der Keltertraubensorte (Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission);
- Angabe des Zuckergehalts (Artikel 52 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission);
- Begriffe, die sich auf bestimmte Produktionsmethoden beziehen (Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission);
- Name einer kleineren oder größeren geografischen Einheit (Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission) und
- das Unionssymbol, das die g.U. oder die g.g.A. anzeigt (Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/34 der Kommission).

(iv) Andere

Diese Art der weiteren Bedingungen sollte gewählt werden, wenn die Anforderungen nicht den hier oben genannten Typen entsprechen.

Die weiteren Bedingungen im Einzigem Dokument umfassen die wesentlichen Elemente der in der Produktspezifikation vorgesehenen weiteren Bedingungen. Jede einzelne Anforderung muss einzeln in einem Einzigem Dokument zusammengefasst werden.

SONSTIGE ANGABEN

IX. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A) Traditionell verwendete Namen:

Handelt es sich bei dem Namen einer g.U. um einen „traditionell verwendeten Namen“ im Sinne von Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, ist das entsprechende Kästchen unter „Allgemeine Informationen“ anzukreuzen. Für weitere Informationen über „traditionell verwendete Namen“ siehe Abschnitt I. (Name und Typ).

B) Änderungen der Produktspezifikation

Gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann ein Antragsteller, der die Voraussetzungen des Artikels 95 erfüllt, die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer g.U. oder einer g.g.A. beantragen.

Im Falle von Änderungen der Union und Standardänderungen mit einer Änderung des Einzigem Dokuments müssen die Anträge die beantragten Änderungen beschreiben und Gründe für ihre Einführung angeben. Ferner sollte klar beschrieben werden, welcher Teil der Produktspezifikation und des Einzigem Dokuments (falls vorhanden) geändert wurde.

X. KONTAKTDATEN

Es wird empfohlen, alle persönlichen Daten (einschließlich Personennamen, persönliche Telefonnummern und E-Mail-Adressen) zu entfernen und z.B. allgemeine E-Mail-Adressen und Namen von Vereinigungen/Abteilungen anstelle von privaten zu verwenden.

Für weitere Informationen über die Behandlung von persönlichen Daten lesen Sie bitte den Haftungsausschluss

<https://webgate.ec.europa.eu/agriportal/awaiportal/APP/connector/1/213/href/AWAIPrivacyPolicy.pdf>

A) Antragsteller:

Gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann jede interessierte Gruppe von Erzeugern oder in Ausnahmefällen ein einzelner Erzeuger den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen.

Es kann mehr als einen Antragsteller geben (z.B. zwei Erzeugerorganisationen).

In Übereinstimmung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung 2019/33 der Kommission kann ein einzelner Hersteller als Antragsteller im Sinne von Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betrachtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass:

(a) die betreffende Person der einzige Erzeuger ist, der bereit ist, einen Antrag zu stellen; und

(b) das abgegrenzte geographische Gebiet Merkmale aufweist, die sich deutlich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, oder wenn die Eigenschaften des Produkts sich von denen der Produkte unterscheiden, die in benachbarten Gebieten hergestellt werden.

Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht in einer Weise verwendet werden, die den kollektiven Charakter des Systems der geografischen Angaben untergraben würde. Somit kann ein einzelner Erzeuger, der einen Schutz seiner eigenen Weinberge anstrebt, kein erfolgreicher Antragsteller im Sinne der obigen Bestimmung sein.

Gemeinsame Anträge im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die mehrere Mitgliedstaaten, Drittstaaten und (oder) Antragsteller aus Nicht-EU-Ländern umfassen, sind ebenfalls möglich. Weitere Bestimmungen für solche Anträge finden sich in Artikel 4 der Durchführungsverordnung 2019/34 der Kommission.

Einzelheiten über den Antragsteller sind in eAmbrosia im Dokument „Sonstige Informationen“ enthalten, das zusammen mit dem Einzigen Dokument eingereicht, aber nicht veröffentlicht wird.

B) Vermittler:

Gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt der Mitgliedstaat als Vermittler und ist für die Übermittlung der technischen Unterlagen verantwortlich.

Einzelheiten über den Vermittler sind in eAmbrosia im Dokument „Sonstige Informationen“ enthalten, das zusammen mit dem Einzigen Dokument eingereicht, aber nicht veröffentlicht wird.

C) Interessierte Partei(en):

Gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können sich neben den Erzeugern auch andere interessierte Parteien an dem Antrag beteiligen. Dabei kann es sich um lokale, regionale oder zentrale Einheiten oder Marktteilnehmer usw. handeln.

Es kann auch mehr als eine interessierte Partei geben.

Einzelheiten zu den interessierten Parteien sind in eAmbrosia im Dokument „Sonstige Informationen“ enthalten, das zusammen mit dem Einzigen Dokument eingereicht, aber nicht veröffentlicht wird.

D) Die zuständige Behörde

Gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 muss der Mitgliedstaat die Behörde benennen, die für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die in Teil 2 von Kapitel I von Titel II von Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Kriterien zuständig ist. Sie muss sicherstellen, dass jeder Marktteilnehmer, der diese Verpflichtungen erfüllt, das Recht hat, sich einem Kontrollsystem zu unterziehen.

Einzelheiten über die zuständige Behörde sind in eAmbrosia im Dokument „Sonstige Informationen“ enthalten, das zusammen mit dem Einzigen Dokument eingereicht, aber nicht veröffentlicht wird.

E) Das Kontrollorgan

Gemäß Artikel 90 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die jährliche Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation während der Herstellung und während oder nach der Aufbereitung des Weins von der in Absatz 2 genannten zuständigen Behörde oder von einer oder mehreren Kontrollstellen im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gewährleistet, die als Produktzertifizierungsstelle gemäß den in Artikel 5 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien tätig sind.

Einzelheiten über die Kontrollstelle sind in eAmbrosia im Dokument „Sonstige Informationen“ enthalten, das zusammen mit dem Einzigen Dokument eingereicht, aber nicht veröffentlicht wird.

XI. TRADITIONELLE BEGRIFFE

Traditionelle Begriffe

Die in Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten traditionellen Begriffe werden verwendet, um in einem Mitgliedstaat erkennbar zu machen, dass das Erzeugnis eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe hat.

Die in Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten traditionellen Begriffe werden verwendet, um die Herstellungs- oder Reifungsmethode oder die Qualität, die Farbe, die Art des Ortes oder ein besonderes Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte des Erzeugnisses mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe zu bezeichnen.

XII. BEGLEITMATERIAL

Obligatorische Angaben:

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Dokumente und Erklärungen, die bei der Einreichung eines Antrags oder bei einer Mitteilung an die Kommission vorgelegt werden müssen. Bitte prüfen Sie, ob alle relevanten Bestandteile in Ihrer Einreichung enthalten sind, bevor Sie sie an die Kommission senden.

Beizufügende Elemente nach Art des Antrags/der Mitteilung	Antrag auf Schutz	Antrag auf Änderung der Union	Mitteilung einer Standardänderung	Mitteilung einer vorübergehenden Änderung
Konformitätserklärung des Antrags	X Art 6 DA/Art. 2 IA	X Art. 15 DA	X Art. 10(2) IA	X Art. 11(2) IA
Elektronischer Verweis auf die Produktspezifikation	X Art. 2 IA	X Art. 9(1)(f) IA	X Art. 10(1)(e) IA	
Bestätigung, dass das Einzige Dokument eine getreue Zusammenfassung ist	X Art. 6 DA	X Art. 15 DA		
Verweis auf den geschützten Namen	X Art. 94(1)(a) BA	X Art. 9(1)(a) IA	X Art. 10(1)(a) IA	X Art. 11(1)(a) IA
Name Antragsteller	X Art. 94(1)(b) BA	X Art. 9(1)(b) IA		
Legitimes Interesse		X Art. 9(1)(b) IA		
Von der Änderung betroffene Rubrik der Produktspezifikation		X Art. 9(1)(c) IA		
Beschreibung und Gründe		X Art. 9(1)(d) IA	X Art. 10(1)(b) IA	X Art. 11(1)(b) IA
Einziges Dokument (konsolidierte Fassung)	X Art. 94(1)(d) BA	X Art. 9(1)(e) IA	X Art. 10(1)(d) IA	
Entscheidung zur Genehmigung der Änderung			X Art. 10(1)(c) IA	
Elektronischer Verweis auf die Veröffentlichung der nationalen Entscheidung				X Art. 11(1)(c) IA

[In der obigen Tabelle beziehen sich die Abkürzungen auf die folgende Gesetzgebung: BA (Basisrechtsakt) = Verordnung (EU) 1308/2013; IA (Durchführungsrechtsakt) = Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission und DA (Delegierter Rechtsakt) = Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission]]]

Andere(s) Dokument(e):

Der Mitgliedstaat kann hier jede zusätzliche Erklärung, Rechtfertigung und/oder Begründung beifügen, die ein besseres Verständnis des Antrags ermöglichen würde. Auch Karten des abgegrenzten geographischen Gebiets können hier hinzugefügt werden.

XIII. LINK ZUR PRODUKTSPEZIFIKATION

Der Mitgliedstaat hat den elektronischen Verweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beizufügen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie einen funktionierenden Internet-Link angeben und stellen Sie sicher, dass der Link stets aktualisiert wird und zur gültigen Version der Produktspezifikation führt.

XIV. LINK ZUR NATIONALEN ENTSCHEIDUNG

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 muss der Mitgliedstaat den elektronischen Verweis auf die Veröffentlichung der nationalen Entscheidung zur Genehmigung der vorübergehenden Änderung beifügen.